

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung

für die Zulassung zum Studium an der CODE University of Applied Sciences

Version 2.0.8 in der Fassung vom 11.11.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewerbungsfrist	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Ausländische Studienbewerber	3
§ 5 Auswahlverfahren	4
§ 6 Auswahlkommissionen	5
§ 7 Immatrikulation	5
§ 8 Vielfalt und Chancengleichheit	6
§ 9 Gleichstellungsklausel	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Verabschiedung durch den Akademischen Senat 26.09.2025

Genehmigung durch die Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Gesundheit und Pflege 07.11.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren für die Studiengänge an der CODE University of Applied Sciences (im Folgenden: CODE oder Hochschule).
- (2) Zusätzliche studiengangsspezifische Zulassungsordnungen kann der Akademische Senat beschließen.

§ 2 Bewerbungsfrist

- (1) Die Bewerbungsfrist endet in der Regel zwei Wochen vor Semesterbeginn für das jeweilige Zulassungssemester.
- (2) Die Bewerbungstermine werden auf der Internetseite der Hochschule bekannt gegeben.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zu einem der Studiengänge der CODE trifft der Zulassungsausschuss (Grundordnung § 18 Abs. 6) nach positiver Prüfung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professor:innen oder hauptberuflich lehrenden Personen der Hochschule und zwei Studierenden der Hochschule. Aus dem Kreis der Professor:innen wird der:die Vorsitzende gewählt, diese:r leitet den Zulassungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden (Grundordnung § 18) vom Akademischen Senat benannt. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Studierendenschaft benannt.
- (4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (5) Eine Zulassung erfolgt zum Herbstsemester. Der Akademische Senat kann zusätzlich eine Zulassung zum Frühjahrssemester beschließen.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Ausländische Studienbewerber

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der CODE ist die Erfüllung der Vorschriften der §§ 10 und 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).
- (2) Zum Bachelor-Studium an der CODE kann zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Senat von Berlin im Einzelfall anerkannte Fachhochschulberechtigung oder eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (i.S. § 11 Abs. 1 BerlHG) besitzt. Auch können solche Bewerber:innen immatrikuliert werden, die ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht (i.S. § 11 Abs. 2 BerlHG) eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und danach eine mindestens dreijährige Berufserfahrung erworben haben. Haben Bewerber:innen eine berufliche Qualifikation nach § 11 BerlHG erworben, müssen sie einen Antrag auf Feststellung einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung stellen. Im Feststellungsverfahren wird geprüft, ob eine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der erworbenen beruflichen Qualifikation vorliegt. Das Ergebnis dieser Feststellung ist ausschließlich für die CODE University of Applied Science verbindlich. Das Ergebnis der Feststellung soll innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen muss zusätzlich eine sich an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachgewiesen werden. Für den Abschluss eines Masterstudiums werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 240 Leistungspunkte erlangt haben und die Zulassung für ein Masterstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten beantragten, bzw. während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 Leistungspunkte erlangt haben und die Zulassung für ein Masterstudium im Umfang von 90 Leistungspunkten beantragen, müssen in der Regel zusätzlich zum Curriculum des jeweiligen Masterstudiums weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben. Zusätzliche ECTS-Leistungspunkte zum Curriculum können insbesondere wie folgt erworben werden:
 - Absolvieren zusätzlicher fachlich geeigneter Module,
 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und
 - Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen.

Über die zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte treffen die Studierenden zeitnah nach Studienbeginn, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters, mit der Studiengangsleitung eine Vereinbarung. Vom Erfordernis der Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkten zum Masterabschluss kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der:des Studierenden abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen werden aufgenommen, wenn kein Versagungsgrund nach § 14 Abs. 3 BerlHG vorliegt und die Zugangsbedingungen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 i.d.F. vom 21.09.2006 (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber) erfüllt sind, d.h. wenn
 - der Bildungsnachweis ein Hochschulstudium im Herkunftsland ermöglicht,
 - die Bewerber:innen über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz, veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.de unter "Schulabschlüsse mit Hochschulzugang", verfügen.
- (5) Sofern nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz, veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.de unter "Schulabschlüsse mit Hochschulzugang", kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Studienbewerber:innen vor Aufnahme des Studiums die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber:innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (für Fachhochschulen mit Studienschwerpunkt) bestanden haben.
- (6) Um an der CODE zum Studium zugelassen zu werden, müssen Bewerber:innen Englischkenntnisse mindestens über das Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen. Sprachkenntnisse können über die im Anhang aufgelisteten Möglichkeiten nachgewiesen werden. Für Masterstudiengänge können durch studiengangsspezifische Zulassungsordnungen höhere Sprachniveaus vorausgesetzt werden, siehe §1 (2).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren zielt darauf ab, die Bewerber:innen auf Fähigkeit zum abstrakten Denken, Reflexionsfähigkeit, Kreativität, Neugier, Motivation für ein selbstgesteuertes Lernkonzept und lebenslanges Lernen, sowie Offenheit und Kommunikationsfähigkeit als Voraussetzung für interdisziplinäre Teamarbeit hin zu bewerten.

Das Auswahlverfahren wird durch den Zulassungsausschuss festgelegt. Die Bewerbungsschritte und die Auswahlkriterien werden durch den Zulassungsausschuss mindestens jährlich evaluiert und vor Beginn einer neuen Bewerbungsphase auf der

Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Der Zulassungsausschuss kann einzelne Schritte des Auswahlverfahrens an die Administration delegieren. Eine angemessene Dokumentation ist verpflichtend.

- (2) Der Zulassungsausschuss kann Auswahlkommissionen zur Durchführung einzelner Schritte des Auswahlverfahrens einsetzen. Die Mitglieder jeweiliger Auswahlkommissionen sind über die aktuellen Kriterien und Auswertungsverfahren zu unterrichten. Detaillierte Informationen zum Ablauf des Auswahlverfahrens werden den Bewerber:innen mitgeteilt, sobald sie, bei mehrteiligen Auswahlverfahren, zur entsprechend nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zugelassen wurden. Die Auswahlkommissionen sind zu einer angemessenen Dokumentation ihrer Bewertungen verpflichtet.
- (3) Als Grundlage der Bewertung dient das Abschneiden der sich bewerbenden Person in Bezug auf die geltenden Auswahlkriterien. Über die Bewertung und damit einhergehend das weitere Vorankommen im Auswahlprozess wird der:die Bewerber:in zeitnah in Schriftform informiert.
- (4) Die abschließende Entscheidung auf Zulassung trifft der Zulassungsausschuss entsprechend § 3 über den Antrag auf Zulassung zum Studium.
- (5) Den Bewerber:innen wird das endgültige Ergebnis zeitnah schriftlich, in der Regel innerhalb von einer Woche, mitgeteilt.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Einer Auswahlkommission sollen mindestens drei Personen angehören, davon sollen mindestens eine Person dem Kreis der festangestellten Professor:innen und hauptberuflich lehrenden Personen der Hochschule sowie mindestens eine Person dem Kreis der Studierenden angehören. Entscheidungen der Auswahlkommissionen beruhen auf dem Mehrheitsprinzip. Hat ein:e Bewerber:in das Auswahlverfahren nicht bestanden, kann diese:r das Auswahlverfahren wiederholen, in der Regel jedoch nicht im gleichen Zulassungssemester. Der Zulassungsausschuss hat das Recht, Bewerber:innen von einer Wiederholung auszuschließen, wenn diese im Auswahlprozess persönliches Fehlverhalten gezeigt haben, das nicht mit den Grundwerten der Hochschule übereinstimmt.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Hat der Zulassungsausschuss positiv über die Zulassung einer sich bewerbenden Person entschieden, so ist diese:r nach Eingang des unterschriebenen Studienvertrags zum nächstmöglichen Studienstart in den gewählten Studiengang einzuschreiben.

- (2) Zur Immatrikulation sind gemäß § 14 BerlHG folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der unterschriebene Studienvertrag,
 2. die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge,
 3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei Masterstudiengängen die Nachweise gemäß §4 (3) im Original,
 4. Vorlage einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht einem EU-Mitgliedstaat angehören),
 5. der Nachweis einer Krankenversicherung entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
 6. gegebenenfalls noch erforderliche Nachweise zu den Qualifikationsvoraussetzungen,
 7. bei minderjährigen Bewerber:innen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- (3) Die Bewerber:innen können im Studienvertrag die Zulassung zu einem anderen als dem nächstmöglichen Studienstart beantragen. Diesem Antrag ist in der Regel zu entsprechen.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.
- (5) Eine Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn diese aufgrund falscher Angaben der Studienbewerber:innen erfolgt ist.
- (6) Mit der Immatrikulation erlangen die Studierenden die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Damit verbunden ist die Berechtigung, die Einrichtungen der Hochschule nach den jeweils geltenden Vorschriften zu benutzen.

§ 8 Vielfalt und Chancengleichheit

- (1) Die Hochschule begreift Vielfalt als Chance und pflegt eine Kultur der Beteiligung Aller mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Besonderheiten. In diesem Sinne strebt die CODE bei der Auswahl ihrer zukünftigen Studierenden nach Vielfalt und Chancengleichheit hinsichtlich Geschlecht, etwaiger Behinderung, kultureller Herkunft, Religion, Alter und sexueller Identität.
- (2) Der Zulassungsausschuss hat in Abstimmung mit der oder dem Sonderbeauftragten für Gleichstellung der Hochschule regelmäßig zu überprüfen, dass das Auswahlverfahren Chancengleichheit bietet.

§ 9 Gleichstellungsklausel

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage:

1. Nachweis der Sprachkenntnisse